

Zusammenfassung wichtiger Bestimmungen für Steinmetze und Grabberechtigte bei Arbeiten auf Pfarrfriedhöfen

Darüber hinaus sind aber auch alle übrigen Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung einzuhalten.

Verpflichtung des Grabberechtigten:

- Der Grabberechtigte und der Steinmetz müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung des jeweiligen Friedhofes oder Friedhofteiles informieren.
- Bei jeder Neuerrichtung oder Umgestaltung ist ein maßstabgetreuer Plan des Grabdenkmals sowie der Nachbargräber vorzulegen
- Auftraggeber sowie Ansprechperson bei offenen Fragen ist der Grabberechtigte. Der Grabberechtigte ist ebenso für die Entrichtung der im Vorhinein fälligen Plangenehmigungsgebühr verantwortlich.
- Die Friedhofsverwaltung hat über den Plan längstens binnen 6 Wochen zu entscheiden. Gegen Fristversäumnis oder bei Ablehnung besteht ein Einspruchsrecht (3 Monate) an das Bischöfliche Ordinariat.
- Nach Genehmigung ist keine Planänderung ohne neuen Vorgang möglich.

Verpflichtung des Steinmetzes:

Der Steinmetz hat den Beginn seiner Arbeiten - unter Bekanntgabe des Grabdenkmales und der Plangenehmigung - mindestens 3 Tage vorher einer von der Friedhofsverwaltung namhaft gemachten Person oder Stelle bekanntzugeben (per Mail an Pfarre) sowie die Fertigstellung seiner Arbeiten.

Önorm-Einhaltung

Verpflichtung der Friedhofsverwaltung:

- Anschließend erfolgt die Abnahme der plankonformen Errichtung des Grabdenkmales durch die Friedhofsverwaltung.
- Bei nicht plangemäßer Errichtung wird der Grabberechtigte auf die Rechtsfolgen entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung hingewiesen (Änderung, Abtragung u. dgl.).

Entfernung des Grabdenkmales:

- Bei Beendigung des Grabrechtes hat der Grabberechtigte die Verpflichtung das Grabdenkmal samt Einfassung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, sofern dieses Grabdenkmal nicht von einem Rechtsnachfolger übernommen wird.
- Sofern der Steinmetz den Auftrag hat, ein Grabdenkmal abzuräumen, ist er verpflichtet das der Friedhofsverwaltung - unter Angabe der Grabstätte - mindestens 3 Tage vor Durchführung dieser Arbeiten nachweislich zu melden.